

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität.

² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (Bundesgesetzgebung)³.

Art. 2 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton arbeitet im Bereich der Stromversorgung mit anderen Kantonen zusammen, wenn dies angezeigt ist.

Art. 3 Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Eingriffe in ihr Eigentum, die mit der Stromversorgung notwendigerweise im Zusammenhang stehen und die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.

² Einigen sich die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer und der Netzbetreiber nicht durch Vereinbarung auf eine Entschädigung, ist das Schätzungsverfahren gemäss Enteignungsgesetz⁴ anzuwenden.

³Der Regierungsrat schliesst die Vereinbarungen gemäss Abs. 2 für Grundeigentum des Kantons ab.

II. NETZGEBIETE UND NETZBETRIEB

Art. 4 Grundsätze

¹Die Netzgebiete sind soweit notwendig im Rahmen von Art. 5 StromVG² auf allen Spannungsebenen (Netzebenen) zu bezeichnen.

²Lokale, regionale und überregionale Verteilnetze können sich geographisch überlagern.

³Die Bezeichnung der Netzgebiete erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Eigentumsverhältnisse am Elektrizitätsnetz;
2. vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt des Elektrizitätsnetzes;
3. Gewährleistung einer sicheren, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung.

⁴Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 5 Bezeichnung der Netzgebiete

¹Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete nach Anhörung der Netzeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Netzbetreiber.

²Die Netzgebietsbezeichnung hat flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen.

³Für ein Netzgebiet ist jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich.

Art. 6 Leistungsaufträge

¹Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, insbesondere um:

1. die technische Versorgungssicherheit sicherzustellen;
2. die Versorgungssicherheit im Netzbetrieb sicherzustellen.

²In den Leistungsaufträgen können insbesondere Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vorgeschrieben werden.

III. ANSCHLUSSPFLICHTEN

Art. 7 Innerhalb des Netzgebietes

Innerhalb eines Netzgebietes ist der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung³ verpflichtet.

Art. 8 Ausserhalb des Netzgebietes

¹Der Regierungsrat kann einen Netzbetreiber nach Abwägung der Gesamtinteressenlage verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Stromerzeuger auch ausserhalb seines Netzgebietes anzuschliessen.

²Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.

Art. 9 Ausserhalb der Bauzone

¹Der Regierungsrat verfügt den Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf die Bundesgesetzgebung³ an das Verteilnetz anzuschliessen sind, wenn der Anschluss für den Netzbetreiber technisch möglich, wirtschaftlich tragbar sowie verhältnismässig ist.

²Die Kosten dieser Anschlüsse sind von der jeweiligen Endverbraucherin oder dem jeweiligen Endverbraucher zu tragen.

Art. 10 Anschlussgarantie

Die Direktion ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Anschlussgarantie.

IV. TARIFE

Art. 11 Veröffentlichung

Der Netzbetreiber veröffentlicht die Elektrizitätstarife gemäss Art. 7 Abs. 2 StromVG² im Amtsblatt.

Art. 12 Massnahmen

¹Der Regierungsrat ist gestützt auf Art. 14 Abs. 4 StromVG² für den Erlass von Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife zuständig.

²Er hört vorgängig die Betroffenen an.

V. STRAFBESTIMMUNG**Art. 13 Busse**

¹Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder sich darauf stützende Erlasse oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 100'000.– bestraft. Strafbar ist insbesondere, wer verfügte Anschlusspflichten oder Leistungsaufträge verletzt.

²Wird die Tat fahrlässig begangen, beträgt die Busse bis zu Fr. 20'000.–.

³Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 14 Übergangsbestimmungen**

¹Die Gültigkeit bestehender Vertragsverhältnisse richtet sich nach der Bundesgesetzgebung³.

²Bestehende Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, sind mit entsprechenden Nachträgen zu ergänzen.

Art. 15 Vollzug

¹Der Regierungsrat vollzieht die kantonalen Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung³ und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

²Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

³Er kann insbesondere Branchenrichtlinien und Fachnormen verbindlich erklären.

**Art. 16 Aufhebung der kantonalen
Stromversorgungsverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 16. Dezember 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (Kantonale Stromversorgungsverordnung)⁵ wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes vom über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Kantonales Elektrizitätswerkgesetz, EWNG)⁶ in Kraft.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2013,

² SR 734.7

³ SR 734.7; SR 734.71

⁴ NG 266.1

⁵ A 2008, 2593

⁶ NG 642.1